

Satzung des „Nordland-Autobahn-Vereins e.V.“

Vom 9.12.1988

(i. d. F. vom 22. November 2016)

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen „Nordland-Autobahn-Verein e.V.“. Er hat seinen Sitz in Lübeck.
- (2) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der Gründung am 21. April 1969 und endet mit Ablauf des Jahres 1969.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt als Ziel den Ausbau des überregionalen Straßennetzes, insbesondere den Bau einer zügigen Autobahnverbindung zwischen dem Harz und dem Raum Magdeburg im Süden und der Insel Fehmarn im Norden.
- (2) Zur Erreichung dieses Zwecks kann der Verein allein oder in Zusammenarbeit mit anderen an der Schaffung dieser Verbindung interessierten Wirtschaftskreisen, Institutionen und Behörden Untersuchungen und Planungsaufträge vergeben.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können auf Antrag Einzelpersonen, Firmen, Vereine und Verbände, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Gebietskörperschaften und Behörden werden. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.

- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung (bis zum 30. Juni zum Jahresende) und durch Ausschließung wegen Schädigung der Vereinsinteressen. Als Schädigung der Vereinsinteressen ist grundsätzlich auch die Nichtzahlung eines Beitrages trotz zweimaliger Mahnung mit Einschreibebrief anzusehen. Über die Ausschließung entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beiträge

- (1) Es werden Beiträge erhoben, die wie folgt gestaffelt sind:

Natürliche Personen

Firmen, Vereine, Behörden, Verbände und öffentliche Einrichtungen
(außer kommunale Gebietskörperschaften und Kammern)

Kommunale Gebietskörperschaften mit bis zu 20.000 Einwohnern und
Kammern mit bis zu 20.000 Mitgliedsunternehmen

Kommunale Gebietskörperschaften mit 20.000 bis 50.000 Einwohnern
und Kammern mit 20.000 bis 50.000 Mitgliedsunternehmen

Kommunale Gebietskörperschaften mit 50.000 bis 100.000 Einwohnern
und Kammern mit 50.000 bis 100.000 Mitgliedsunternehmen

Kommunale Gebietskörperschaften mit über 100.000 Einwohnern und
Kammern mit über 100.000 Mitgliedsunternehmen

- (2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Beiträge sind mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 6) und der Vorstand (§ 7).
- (2) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, die eine vorbereitende oder beratende Funktion erfüllen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Die Stimmenzahl jedes Mitgliedes in der Mitgliederversammlung ist nach folgendem Schlüssel zu berechnen:

Einzelpersonen, Firmen, Vereine, Behörden, Verbände, öffentliche Einrichtungen, Kommunale Gebietskörperschaften mit bis zu 20.000 Einwohnern und Kammern mit bis zu 20.000 Mitgliedsunternehmen	1 Stimme
Kommunale Gebietskörperschaften mit 20.000 bis 50.000 Einwohnern und Kammern mit 20.000 bis 50.000 Mitgliedsunternehmen	2 Stimmen
Kommunale Gebietskörperschaften mit 50.000 bis 100.000 Einwohnern und Kammern mit 50.000 bis 100.000 Mitgliedsunternehmen	3 Stimmen
Kommunale Gebietskörperschaften mit über 100.000 Einwohnern und Kammern mit über 100.000 Mitgliedsunternehmen	4 Stimmen

- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es der Vereinszweck erfordert oder ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder der Mehrheit des Vorstandes vorliegt. Die Einberufung hat schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist und Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig; sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Mitglieder erforderlich. Stimmenberechtigt sind nur solche Vertreter von juristischen Personen, deren Vollmacht nachgewiesen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
- Satzungsänderungen, insbesondere Übernahme neuer Aufgaben
 - Wahl des Vorstandes (gemäß § 7)
 - Haushalt
 - Beiträge (gemäß § 4)
Vorherige Zustimmung zu Ausgaben außerhalb des Voranschlages
 - Entlastung des Vorstandes

- f) Auflösung des Vereins, für die eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder notwendig ist

- (5) Zu Beginn der Versammlung wird ein Protokollführer bestimmt. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu acht Personen. Er ist handlungsfähig, wenn er aus mindestens sechs Personen besteht. Innerhalb der Wahlperiode kann sich der Vorstand selbst bis zu einer Höchstzahl von acht Mitgliedern ergänzen. Die Ergänzung ist durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Jedes Vorstandsmitglied bestimmt einen ständigen Sitzungsvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre bis zu der dann folgenden Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorsitzende oder der Stellvertreter vertreten den Verein jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Lediglich im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder delegieren. Er hat die Befugnis, Untervollmachten zu erteilen.

§ 8

Ausscheiden von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit ausscheiden, bleibt aber verpflichtet, die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft gem. § 3 Abs. 2 fälligen Beiträge zu zahlen.

§ 9

Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins steht den Mitgliedern kein Anspruch an das Vereinsvermögen zu. Dieses ist vielmehr als steuerbegünstigt besonders anerkannten Körperschaften oder Organisationen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die weitere Förderung des Straßenbaugedankens, zu übertragen.